

Satzung des Mahlower Sportvereins 1977 e. V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mahlower Sportverein 1977 e. V. und hat seinen Sitz in Mahlow. Als Gründungstag gilt der 5. März 1977. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Bezirksgericht Potsdam unter der Geschäftsnummer VR 4592=P Akte eingetragen.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist, die Bildung, Erziehung und Jugendhilfe durch den Sport nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten die Gesundheit und Persönlichkeit seiner Mitglieder zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Erhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft im zuständigen Fachverband.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Besteht ein Interesse an den im Verein betriebenen Sportarten, gibt es die Möglichkeit, diese insgesamt 14 Tage kostenlos in Anspruch zu nehmen. Sollte danach Interesse an weiterer sportlicher Betätigung im Verein bestehen, ist dies nur als Mitglied möglich.
2. Die Aufnahme ist schriftlich auf der vorgedruckten Eintrittserklärung an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter der Eintrittserklärung werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie gilt erst als vollzogen, wenn der festgesetzte Beitrag und die Aufnahmegebühr gezahlt sind und die Aufnahme schriftlich durch den Kassenwart und einer weiteren Person des Vorstandes bestätigt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Streichung
- d. Ausschluss
- e. Löschung des Vereins im Vereinsregister

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist vom Kassenwart zu bestätigen. Der Austritt ist nur am Quartalsende und einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der restliche Beitrag wird dem Mitglied auf Antrag zurückerstattet.
3. Die Streichung eines Mitgliedes in der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Mit der Streichung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen. Die für das laufende Jahr fällige Beitragspflicht bleibt von der Streichung unberührt und kann trotz Streichung vom Verein geltend gemacht werden. Möchte das Mitglied die Leistungen des Vereins innerhalb von vier Jahren nach Streichung wieder in Anspruch nehmen, ist dies erst nach Zahlung der alten Schuld möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf der Mitgliederversammlung der Vereins ausgesprochen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

- b. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Im Falle eines Ausschlusses ist ein erneuter Antrag auf Eintritt in den Verein erst nach zwei Jahren möglich. In diesem Fall prüft der Vorstand, ob das Verhalten des Antragstellers Gewähr bietet dem Wohle und den Interessen des Vereins zu dienen. Kann der Vorstand diese Gewähr nicht geben, kann der Antrag abgelehnt werden.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge, Gebühren, Finanzen

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind am 31.01. fällig. Beiträge und Aufnahmegebühr neuer Mitglieder werden am letzten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats fällig. Bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangene Beiträge und Gebühren werden kostenpflichtig gemahnt. Alle Fragen, die die Beiträge und Gebühren betreffen, werden durch die Beitragsordnung geregelt.
3. Die Höhe des Beitrages und aller Gebühren wird durch den Vorstand im Oktober des Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr durch einfache Mehrheit beschlossen und ist in der Finanz- und Gebührenordnung festzuhalten.
4. Alle Beiträge und Gebühren sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

5. Beiträge und Gebühren werden als Teil des Haushaltsplans veröffentlicht.
6. In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Beiträge storniert, teilweise oder ganz erlassen werden. Dieser muss dem Vorstand bis zum 31.01. vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand beschließt alle Ordnungen mit einfacher Mehrheit.
8. Alle Fragen, die die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer betreffen, regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 14 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen im Verein und den Abteilungen teilzunehmen.
2. Jugendliche unter 14 Jahren gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegen steht.
6. Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadensersatzansprüchen.
2. Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Abteilung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Aushang in den vom Mahlower SV 1977 e.V. genutzten Sportstätten bekannt gegeben.
Kassenbericht und Haushaltsplan liegen beim Vorstand zur Abholung bereit.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes mit dem Ergebnis der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- e. Verleihung von Ehrungen nach § 12, Abs. 2
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge
- h. Wahl des Vorstandes:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - übrige Vorstandsmitglieder
- i. Wahl der Kassenprüfer

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung bejaht wird.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet:

- a. auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes
- b. auf schriftlich nach Tagesordnungspunkten angeordnetem Antrag von mind. 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen des Antrages durchzuführen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt bei offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Vom Registergericht für erforderlich gehaltene Änderungen der Satzung darf der Vorstand vornehmen, soweit sie nicht den Zweck des Vereins ändern oder in Rechte der Mitglieder eingreifen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5-8 Mitgliedern, von denen mindestens einer die Funktion des Jugendvertreters ausübt. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Eine Ausnahme bildet der Jugendvertreter. Bei Entscheidungen innerhalb des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind folgende Vorstandsmitglieder:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertreter
- c. Kassenwart

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder (a), (b), (c) können den Vorstand gemeinsam nach außen vertreten.

2. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller den Verein betreffenden Fragen. Er ist für die Verwaltung des Vereins und dessen Vermögen zuständig. Er beschließt

mit einfacher Mehrheit die Höhe der den Abteilungen aus dem Vereinsvermögen zustehenden finanziellen Zuwendungen für das laufende Geschäftsjahr. Der Vorstand kann jederzeit Berichte und Protokolle der Abteilungen einsehen.

- a. Der Vorsitzende vertritt insbesondere die Belange des Vereins gegenüber Behörden und Organisationen. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- a. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft des Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich vor, mehrere Stellvertreter gem. § 10 Abs. 2 b zu benennen/durch die Jahreshauptversammlung wählen zu lassen. Der mit der niedrigsten Ordnungszahl genannte Stellvertreter übernimmt die in Satz 2 § 10, Abs. 2 b beschriebenen Aufgaben.
- b. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf. Der Kassenwart ist für die termingerechte Abwicklung von Beitrags- und Gebührenzahlungen sowie der Zustellung von Mahnbescheiden laut Finanz- und Gebührenordnung sowie Beitragsordnung. Er ist berechtigt, jederzeit die Kassenbücher und Belege der Abteilungen einzusehen.
- c. Der Jugendvertreter fördert und koordiniert die Jugendarbeit im Verein. Er vertritt den Verein in allen Jugendfragen nach außen.

3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Sofern ein Mitglied, ausgenommen der Vorsitzende, ausscheidet, kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
4. Der Verein wird durch den Vorstand ehrenamtlich verwaltet. Zur Bearbeitung der Finanzen und Rechtsverbindlichkeiten zeichnen folgende Unterschriften:
 - a. Vorsitzender des Vereins und Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
 - b. Vorsitzender des Vereins und Kassenwart des Vereins
 - c. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden und Kassenwart des Vereins. Alle Fragen, die die Bearbeitung der Finanz- und Rechtsverbindlichkeiten betreffen und die nicht in der Satzung geregelt sind, werden durch die Finanz- und Gebührenordnung und die Beitragsordnung geklärt.
5. Jedes Mitglied kann an allen Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder auf seinen Sitzungen beschlussfähig.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind regelmäßig abzuhalten. Ihre Durchführung ist allen Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Es ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.
2. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie haben umgehend dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussgremien.

§ 12 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, die finanziell eigenständig sind. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, dem in der Regel ein Stellvertreter und ein Kassenwart beigeordnet sind.
2. Die Abteilungen leiten ihren Sportbetrieb selbständig, sie arbeiten analog der Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber dem jeweiligen Fachverband. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Übungsleitern, Trainern und Mitgliedern der Abteilung weisungsberechtigt. Ihm obliegt die Sorge für die Einhaltung des der Abteilung zur Verfügung gestellten Vereinsvermögens.
3. Die Jahreshauptversammlung der Abteilung findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. In den Wahljahren wird die Abteilungsleitung für 3 Jahre gewählt.
4. An den Mitgliederversammlungen der Abteilung können die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins ist dem Vorstand des Vereins ein Jahresabschluss vorzulegen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für die Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.
3. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 13 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann ihre Auflösung nur auf einer außerordentlichen Versammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschließen.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung ist das Vermögen dieser Abteilung nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Vorstand des Vereins zu übertragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Schulden dem Kreissportbund Teltow-Fläming zu, der dieses Geld ausschließlich für sportliche Aktivitäten oder Projekte im Interesse der Schüler zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.